



Abschließende Mitteilung

an den Vorstand der
Bundesagentur für Arbeit

über die Prüfung

der Förderung der Einstiegsqualifizierung
nach § 54a SGB III

Diese Prüfungsmittteilung enthält das vom Bundesrechnungshof abschließend im Sinne des § 96 Absatz 4 Satz 1 BHO festgestellte Prüfungsergebnis. Sie ist auf der Internetseite des Bundesrechnungshofes veröffentlicht (www.bundesrechnungshof.de)

Gz.: VI 3 – 2015 – 0932

Bonn, den 25.01.2017

Inhaltsverzeichnis		Seite
0	Zusammenfassung	4
1	Vorbemerkungen	7
1.1	Ausgangslage	7
1.2	Ziel und Ablauf der Prüfung	8
2	Fördervoraussetzungen	9
2.1	Verspätete Prüfung der Fördervoraussetzungen	9
2.2	Fehlende Fördervoraussetzung	10
2.3	Verspätete Antragstellung	10
2.4	Würdigung und Empfehlung	10
2.5	Stellungnahme der Bundesagentur und abschließende Würdigung	11
3	Eingliederungsvereinbarungen	12
3.1	Sachverhalt	12
3.2	Würdigung und Empfehlung	13
3.3	Stellungnahme der Bundesagentur und abschließende Stellungnahme	14
4	Ermessen	15
4.1	Sachverhalt	15
4.2	Würdigung und Empfehlung	16
4.3	Stellungnahme der Bundesagentur	18
4.4	Abschließende Würdigung	18
5	Gleichzeitige Förderung nach § 45 SGB III	19
5.1	Sachverhalt	19
5.2	Würdigung und Empfehlung	20
5.3	Stellungnahme der Bundesagentur und abschließende Würdigung	21

6	Fehlende Betreuung während der Einstiegsqualifizierung	22
6.1	Sachverhalt	22
6.2	Würdigung	23
6.3	Stellungnahme der Bundesagentur und abschließende Würdigung	23
7	Betriebliche Zeugnisse lagen nicht regelmäßig vor	24
7.1	Sachverhalt	24
7.2	Würdigung	24
7.3	Stellungnahme der Bundesagentur und abschließende Würdigung	25

0 Zusammenfassung

- 0.1 Arbeitgeber, die eine betriebliche Einstiegsqualifizierung durchführen, können nach § 54a SGB III durch Zuschüsse zur Vergütung gefördert werden. Der Bundesrechnungshof hat die Förderung der Einstiegsqualifizierung mit folgenden abschließenden Ergebnissen geprüft.
- 0.2 In 13 von 142 in die Erhebungen einbezogenen Fällen prüften die Agenturen für Arbeit (Agenturen) nicht oder nicht rechtzeitig, ob die Voraussetzungen für eine Einstiegsqualifizierung vorlagen. Die Bundesagentur teilt die Auffassung des Bundesrechnungshofes und weist auf verschiedene grundsätzlich geeignete Maßnahme der Fachaufsicht hin, um die rechtzeitige Prüfung der Fördervoraussetzungen in den geprüften Agenturen zu gewährleisten (Nummer 2.1).
- 0.3 In sieben der geprüften Fälle förderten die Agenturen Ausbildungssuchende, die vor Beginn der Qualifizierung für das Ausbildungsziel nicht geeignet waren oder im Ausland bereits eine Berufsausbildung abgeschlossen hatten. Die Bundesagentur teilt überzeugend mit, dass auch das Herstellen der Berufseignung Ziel einer Einstiegsqualifizierung sein könne. Sie bestätigt ferner, dass Agenturen Einstiegsqualifizierungen von jungen Menschen, die bereits eine Ausbildung im Ausland abgeschlossen hatten, nicht hätte fördern dürfen. Sie prüfe jedoch, den Förderausschluss in ihrer Geschäftsanweisung auf in Deutschland anerkannte Berufsausbildungen einzuschränken (Nummer 2.2).
- 0.4 Die Agenturen sind verpflichtet, zusammen mit dem Ausbildungssuchenden in einer Eingliederungsvereinbarung u. a. die vorgesehenen Leistungen der aktiven Arbeitsförderung festzuhalten. In 52 % der geprüften Fälle fehlten gültige Eingliederungsvereinbarungen. In weiteren 26 % legten die Agenturen die Förderung der Einstiegsqualifizierung nicht als vorgesehene Leistung in einer gültigen Eingliederungsvereinbarung fest. Die Bundesagentur will mit verschiedenen Maßnahmen der Regionaldirektionen die Verwaltungspraxis verbessern (Nummer 3).

- 0.5 Die Förderung der Einstiegsqualifizierung ist eine Ermessensleistung der aktiven Arbeitsförderung. In allen geprüften Fällen förderten die Agenturen die Einstiegsqualifizierung mit dem möglichen Höchstbetrag und für die maximal vorgesehene Dauer, ohne die Notwendigkeit zu dokumentieren. Im Juli 2016 hat die Bundesagentur ihre Weisungen dahingehend geändert, dass die Einstiegsqualifizierung mit dem gesetzlichen Höchstbetrag gefördert wird, wenn die Vergütung dem Förderhöchstbetrag entspricht oder ihn überschreitet. Damit gibt sie den Agenturen vor, das vom Gesetz eingeräumte Ermessen nicht zu gebrauchen. Diese Weisung und ein entsprechendes Verwaltungshandeln sind rechtswidrig (Nummer 4).
- 0.6 Teilweise förderten die Agenturen Auszubildende in Einstiegsqualifizierungen und zeitgleich in Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung nach § 45 SGB III. Teilweise war der Träger der Maßnahme nach § 45 SGB III auch Arbeitgeber der Einstiegsqualifizierung. Die zeitgleiche Förderung nach § 45 SGB III und § 54a SGB III schließt sich aus, weil es sich bei beidem grundsätzlich um Vollzeitmaßnahmen handelt. Die Bundesagentur schließt sich der Auffassung des Bundesrechnungshofes an. Die betroffenen Regionaldirektionen hätten die Maßnahmen kontrolliert und keine weiteren Doppelförderungen festgestellt. Mögliche Doppelförderungen würden künftig geprüft (Nummer 5).
- 0.7 Die Agenturen nahmen in der Hälfte der Einstiegsqualifizierungen mit einer Dauer von mindestens drei Monaten während der Förderung keinen Kontakt zu den Auszubildenden auf. In mehr als einem Viertel dieser Fälle fehlten auch Kontakte zum Arbeitgeber. Die Agenturen sollten Auszubildende und Arbeitgeber während der Einstiegsqualifizierung enger betreuen als bisher, um Abbrüche zu vermeiden und eine Eingliederung in eine Anschlussausbildung zu unterstützen. Die Bundesagentur will künftig eine bessere Betreuung gewährleisten (Nummer 6).
- 0.8 In 30 von 41 Einstiegsqualifizierungen, bei denen es nicht zu einer Anschlussausbildung kam, fehlten die notwendigen Zeugnisse über die vermittelten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten. In elf dieser 30 Förderfälle ohne Zeugnis hielt die Agentur das Zeugnis über den dafür vorgesehenen Erklärungsvordruck oder anderweitig nicht nach. Auch nach Auffassung der Bundesagentur müssen die Kenntnisse und Fertigkeiten

für den weiteren Vermittlungsprozess besser als bisher genutzt werden. Die Regionaldirektionen hätten die Agenturen inzwischen auf die Wichtigkeit der Erhebung und Dokumentation der in der Einstiegsqualifizierung erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten hingewiesen (Nummer 7).

1 Vorbemerkungen

1.1 Ausgangslage

Die Bundesregierung und Spitzenverbände der Wirtschaft schlossen im Jahr 2004 aufgrund des damaligen schwierigen Ausbildungsstellenmarktes einen „Nationalen Pakt für Ausbildung und Fachkräftenachwuchs in Deutschland“. Die Wirtschaftsverbände sicherten zu, pro Jahr 25 000 Plätze für Einstiegsqualifizierungen bereit zu stellen. Die Bundesregierung förderte die Einstiegsqualifizierungen mit dem Sonderprogramm des Bundes zur Einstiegsqualifizierung Jugendlicher. Das Sonderprogramm trat im Oktober 2004 in Kraft und hatte eine Laufzeit von drei Jahren. Aufgrund der positiven Erfahrungen übernahm der Gesetzgeber die Förderung der Einstiegsqualifizierung in das SGB III. Die aktuelle Fassung (§ 54a SGB III) ist seit dem 1. April 2012 in Kraft.¹

Die betriebliche Einstiegsqualifizierung dient der Vermittlung und Vertiefung von Grundlagen für den Erwerb beruflicher Handlungsfähigkeit.² Es sollen Qualifizierungs- und Beschäftigungschancen für junge Menschen mit Vermittlungshemmnissen erschlossen werden.³ Arbeitgeber sollen motiviert werden, solche Qualifizierungs- und Beschäftigungsmöglichkeiten im Vorfeld einer betrieblichen Ausbildung anzubieten.⁴

Nach § 54a Absatz 1 Satz 1 SGB III können Arbeitgeber, die eine betriebliche Einstiegsqualifizierung durchführen, durch Zuschüsse zur Vergütung bis zu einer Höhe von 231 Euro monatlich zuzüglich eines pauschalierten Anteils am durchschnittlichen Gesamtsozialversicherungsbeitrag des Auszubildenden gefördert werden. Die Förderdauer beträgt nach § 54a SGB III Absatz 2 zwischen sechs und zwölf Monate. Die Einstiegsqualifizierung muss auf Grundlage eines Vertrages im Sinne des § 26 Berufsbildungsgesetz durchgeführt werden und auf einen anerkannten Ausbildungsberuf vorbereiten, § 54a Absatz 2 Nummer 1, 2 SGB III.

Die Bundesagentur für Arbeit (Bundesagentur) förderte in den Jahren 2011 bis 2015 die Einstiegsqualifizierung mit insgesamt 173,7 Millionen Euro.

¹ Gesetz vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854)

² § 54a Absatz 1 Satz 2 SGB III

³ BeckOK SozR / Schmidt, SGB III, § 54a SGB III, Rn. 1

⁴ Kühl / Brand, SGB III, § 54a Rn. 2

Tabelle 1:

Ist-Ausgaben Einstiegsqualifizierung in den Jahren 2011 bis 2015

Jahr	Ist-Ausgaben
2011	48,7 Mio. Euro
2012	39,0 Mio. Euro
2013	31,3 Mio. Euro
2014	28,4 Mio. Euro
2015	26,3 Mio. Euro

Quelle: Für die Jahre 2011 bis 2014: Haushalte der Bundesagentur für Arbeit für die Jahre 2013 bis 2016; für das Jahr 2015 Haushaltsrechnung der Bundesagentur für Arbeit 2015

Die Bundesagentur ist nach § 55 Nummer 3 SGB III ermächtigt, durch Anordnung das Nähere über Voraussetzungen, Art, Umfang und Verfahren der Einstiegsqualifizierung zu bestimmen. Sie hat von dieser gesetzlichen Ermächtigung mit der Einstiegsqualifizierungsförderungs-Anordnung Gebrauch gemacht.⁵ Zusätzlich hat sie eine Geschäftsanweisung zur Förderung der Einstiegsqualifizierung und allgemeine Verfahrenshinweise herausgegeben. Die Bundesagentur aktualisierte die Geschäftsanweisung im September 2015 nach Abschluss unserer örtlichen Erhebungen und erneut im Juli 2016.⁶

1.2 Ziel und Ablauf der Prüfung

Ziel der Prüfung war es festzustellen, ob die Bundesagentur die Einstiegsqualifizierung ordnungsgemäß und wirtschaftlich fördert. Ferner sollte ermittelt werden, ob Fehlentwicklungen bei der Förderung auftreten. Wir haben dazu im Juni und Juli 2015 örtliche Erhebungen in fünf Agenturen für Arbeit (Agenturen) durchgeführt. Für die Auswahl der Agenturen waren regionale Gesichtspunkte und die Zahl der Förderfälle maßgeblich. Ausgangspunkt waren dabei Einstiegsqualifizierungen, die die ausgewählten Agenturen im Zeitraum von Januar 2013 bis Mai 2015

⁵ Anordnung des Verwaltungsrates der Bundesagentur für Arbeit zur Förderung der Einstiegsqualifizierung (Einstiegsqualifizierungsförderungs-Anordnung-EQFAO) vom 20. September 2007, zuletzt geändert durch 3. Änderungs-Anordnung zur EQFAO vom 12. Februar 2016, in Kraft getreten am 1. Februar 2016.

⁶ Einstiegsqualifizierung nach § 54a SGB III Fachliche Weisungen (Stand Juli 2016)

bewilligt hatten. Von diesen 541 Fällen haben wir 142 Fälle (26 %) in unsere Stichprobe einbezogen.

Darüber hinaus haben wir in den Agenturen Interviews mit den zuständigen Fach- und Führungskräften geführt.

Die Prüfungsfeststellungen beziehen sich auf die im August 2015 geltende Rechts- und Weisungslage.

2 Fördervoraussetzungen

Förderungsfähig sind nach § 54a Absatz 4 SGB III

1. bei der Agentur gemeldete Ausbildungsbewerber mit aus individuellen Gründen eingeschränkten Vermittlungsperspektiven, die auch nach den bundesweiten Nachvermittlungskaktionen keine Ausbildungsstelle haben,
2. Ausbildungsuchende, die noch nicht in vollem Maße über die erforderliche Ausbildungsreife verfügen, sowie
3. lernbeeinträchtigte und sozial benachteiligte Ausbildungsuchende.

Die Zugehörigkeit zu diesem Personenkreis muss die Agentur feststellen.⁷ Der geförderte Personenkreis muss für die angestrebte Ausbildung geeignet sein. Nicht förderfähig sind Personen, die bereits eine schulische oder betriebliche Berufsausbildung abgeschlossen haben.⁸

2.1 Verspätete Prüfung der Fördervoraussetzungen

Die Agentur B prüfte in sieben von 29 geprüften Fällen nicht vor Beginn der Einstiegsqualifizierung, ob die Ausbildungsuchenden die Fördervoraussetzungen erfüllten, obwohl die Agentur sie bereits seit längerem bei der Ausbildungssuche unterstützte. In sechs von 28 Fällen der Agentur E führten die Vermittlungsfachkräfte erst nach Beginn der Einstiegsqualifizierung mit den Ausbildungsuchenden ein persönliches Gespräch. Zuvor bestanden nur Kontakte zum Arbeitgeber. Die Vermittlungsfachkräfte erfassten die Bewerberdaten in VerBIS erst anlässlich der Förderentscheidung zur Einstiegsqualifizierung.

⁷ GA 54a.41

⁸ GA 54a.42

2.2 Fehlende Fördervoraussetzung

In sieben Fällen förderten die Agenturen Einstiegsqualifikationen, obwohl die Fördervoraussetzungen nicht erfüllt waren. Davon waren drei Ausbildungsuchende aufgrund von persönlichen, kognitiven oder gesundheitlichen Einschränkungen für das angestrebte Ausbildungsziel nicht geeignet. Diese Einschränkungen waren der Agentur vor der Förderzusage bereits bekannt. Zwei Auszubildende hatten die Einstiegsqualifizierung zum Zeitpunkt der örtlichen Erhebungen bereits wieder abgebrochen. Im dritten Fall prognostizierte der Ausbilder ausweislich der Beratungsvermerke während der noch laufenden Förderung, der Auszubildende könne das Ausbildungsziel nicht erreichen.

Bei weiteren vier Förderungen hatten die Auszubildenden bereits vor der Förderung eine Berufsausbildung in Frankreich abgeschlossen.

2.3 Verspätete Antragstellung

Leistungen der Arbeitsförderung werden gemäß § 324 Absatz 1 Satz 1 SGB III nur erbracht, wenn sie vor Eintritt des leistungsbegründenden Ereignisses beantragt worden sind. Die Agentur D konnte in zwei der 29 geprüften Förderungen (7 %) nicht belegen, dass die Arbeitgeber die Leistungen zur Einstiegsqualifizierung rechtzeitig beantragt hatten.

2.4 Würdigung und Empfehlung

Die Agenturen dürfen eine Einstiegsqualifizierung erst bewilligen, wenn sie geprüft haben, dass der Arbeitgeber und der Ausbildungsuchende die Fördervoraussetzungen erfüllen. Dazu ist es notwendig, dass die Agenturen vor einer Bewilligung in einem persönlichen Beratungsgespräch mit dem Ausbildungsuchenden die Voraussetzungen prüfen und dokumentieren. Andernfalls fehlt die Entscheidungsgrundlage. Es reicht nicht aus, die Förderzusage ausschließlich aufgrund eines Gespräches mit dem Arbeitgeber zu erteilen. Finden die Beratungsgespräche mit den Ausbildungsuchenden erst nach Beginn der Einstiegsqualifizierung statt, stehen die Vermittlungsfachkräfte zusätzlich unter einem Zwang, wohlwollend über die Fördervoraussetzung zu entscheiden. Ein möglicher Abbruch wäre mit einem hohen Verwaltungsaufwand und gegebenenfalls Regressansprüchen verbunden.

Abbrüche der Einstiegsqualifizierung deuten darauf hin, dass die Ausbildungsuchenden nicht für die angestrebte Ausbildung geeignet waren. Die Agenturen müssen die Eignung vor einer Förderung prüfen. Ausbildungsuchende, die bereits eine Berufsausbildung absolviert haben, gehören nicht zum förderfähigen Personenkreis, weil ihnen die in einer Einstiegsqualifizierung zu vermittelnden Kenntnisse und Fähigkeiten bereits vermittelt wurden. Dabei ist es unerheblich, ob die Berufsausbildung in Deutschland oder im Ausland stattgefunden hat.

Bis auf wenige Ausnahmen hatten die Agenturen in den von uns geprüften Fällen eine fristgerechte Antragstellung dokumentiert. Es ist aber notwendig, ausnahmslos alle geförderten Einstiegsqualifizierungen fristgerecht zu beantragen. Andernfalls kann die Förderung nach § 324 Absatz 1 Satz 1 SGB III nicht gewährt werden.

Die Bundesagentur muss gewährleisten, dass die Agenturen vor Förderung einer Einstiegsqualifizierung alle Fördervoraussetzungen sorgfältig prüfen. Die Agenturen haben dabei sicherzustellen, dass die Ausbildungsuchenden für den angestrebten Ausbildungsberuf geeignet sind.

2.5 Stellungnahme der Bundesagentur und abschließende Würdigung

Die Bundesagentur teilt die Auffassung, dass die Fördervoraussetzungen vor dem Beginn der Einstiegsqualifizierung geprüft werden müssen. In der Agentur B würden Jugendliche, die für eine Einstiegsqualifizierung in Betracht kämen, regelmäßig von Trägern betreut, mit denen die Agentur kommuniziert. Durch eine Beratung der Jugendlichen durch die Agentur entstünde zusätzlicher Verwaltungsaufwand. Die Agentur B hätte die Einzelfälle geprüft. Die Dokumentation der Fördervoraussetzungen wolle sie verbessern. Die Agentur E prüfe mittlerweile bei allen Jugendlichen die Fördervoraussetzungen vor Beginn der Einstiegsqualifizierung.

Die Bundesagentur teilt ferner mit, dass sie nur grundlegende Aspekte der Eignung vor der Förderung prüfe (z. B. gesundheitliche Eignung). Unterstützungsbefürchtete junge Menschen sollten chancenorientiert gefördert werden. Eine ausbleibende Förderung aufgrund fehlender Berufseignung widerspreche der gesetzlichen Intention.

Die Bundesagentur bestätigt, dass die Agentur die Einstiegsqualifizierungen von jungen Menschen, die bereits in Frankreich eine Ausbildung absolviert hatten, nicht hätte fördern dürfen. Sie prüfe jedoch, den Förderausschluss in ihrer Geschäftsanweisung auf in Deutschland anerkannte Berufsausbildungen einzuschränken. Dies könne für junge Menschen mit Asylhintergrund zusätzliche Integrationsmöglichkeiten eröffnen.

Schließlich bestätigt die Bundesagentur, dass die Förderung rechtzeitig beantragt werden muss, d. h. vor Beginn der Einstiegsqualifizierung. Alle Regionaldirektionen hätten die Agenturen nochmals auf das Erfordernis rechtzeitiger Anträge hingewiesen.

Die von der Bundesagentur geschilderten Maßnahmen erscheinen geeignet, die Verwaltungspraxis zu verbessern. Wir akzeptieren den Hinweis der Bundesagentur, dass sie nur grundlegende Aspekte der Eignung prüft, um ein chancenorientierte Förderung zu ermöglichen.

3 Eingliederungsvereinbarungen

3.1 Sachverhalt

Nach § 37 Absatz 2 SGB III legt die Agentur zusammen mit den Ausbildungsuchenden für einen zu bestimmenden Zeitraum

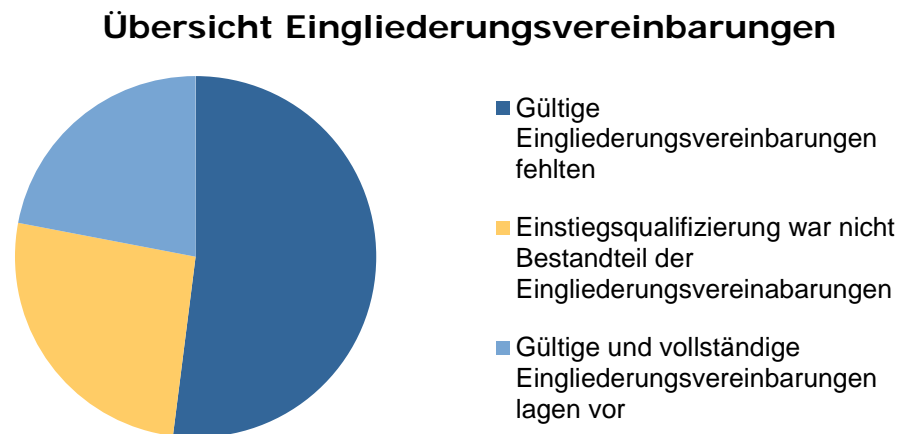
- das Eingliederungsziel,
- die Vermittlungsbemühungen der Agentur,
- die Eigenbemühungen des Ausbildungsuchenden und
- die vorgesehenen Leistungen der aktiven Arbeitsförderung

in einer Eingliederungsvereinbarung fest. Die Eingliederungsvereinbarung ist sich ändernden Verhältnissen anzupassen. Sie ist fortzuschreiben, wenn in dem Zeitraum, für den sie zunächst galt, die Ausbildungssuche nicht beendet wurde. Bei ausbildungsuchenden jungen Menschen ist die Eingliederungsvereinbarung spätestens nach drei Monaten zu überprüfen (§ 37 Absatz 3 Satz 2 und 3 SGB III).

In 52 % der von uns geprüften Fälle (74 von 142 Fällen) schlossen die Agenturen keine gültigen Eingliederungsvereinbarungen mit den Ausbildungsuchenden ab. In weiteren 26 % der geprüften Fälle (37 von 142

Fällen) war die Einstiegsqualifizierung nicht als vorgesehene Leistung der Arbeitsförderung festgelegt. In den restlichen 22 % (31 von 142 Fällen) lagen gültige und vollständige Eingliederungsvereinbarungen vor (vgl. Diagramm 1).

Diagramm 1:



Quelle: Eigene Feststellungen des Bundesrechnungshofes

Der Anteil fehlender oder unvollständiger Eingliederungsvereinbarungen betrug in vier der fünf in die örtlichen Erhebungen einbezogenen Agenturen jeweils mehr als 80 %. In der Agentur D betrug er 41 %.

3.2 Würdigung und Empfehlung

Die Agenturen verletzen in erheblichem Umfang ihren gesetzlichen Auftrag, indem sie keine Eingliederungsvereinbarungen abschlossen oder ihre Eingliederungsvereinbarungen zwingend vorgeschriebene Bestandteile nicht enthielten.

Ziele und Aktivitäten des Vermittlungsprozesses sowie insbesondere die vorgesehenen Leistungen der aktiven Arbeitsförderung sind in Eingliederungsvereinbarungen festzulegen. Mit der Eingliederungsvereinbarung soll die Eingliederungsstrategie sowohl für die Ausbildungsuchenden als auch für die Agentur transparent dargestellt und dokumentiert werden.⁹ Für eine Einstiegsqualifizierung kommen Personen mit eingeschränkter Vermittlungsperspektive und sozialen Benachteiligungen in Betracht. Gerade für diesen Personenkreis ist die Festlegung und Darstellung der Eingliederungsstrategie von besonderer Bedeutung. Der Abschluss von Ein-

⁹ BT-Drs. 14/6944 S. 31

gliederungsvereinbarungen ist daher nicht nur rechtlich zwingend geboten; er unterstützt darüber hinaus den Eingliederungsprozess durch eine verbindliche Festlegung von Zielen und Aktivitäten. Die Verwaltungspraxis der Agenturen konterkariert diesen gesetzlichen Auftrag, wenn nur in weniger als einem Viertel der Fälle vollständige Eingliederungsvereinbarungen abgeschlossen werden.

Auch in der Vergangenheit haben zahlreiche Prüfungen gezeigt, dass die Agenturen § 37 Absatz 2 SGB III sowohl bei Arbeitssuchenden als auch bei Ausbildungssuchenden häufig nicht oder fehlerhaft umsetzen. Aufgrund der hohen Gesamtzahl der in alle Erhebungen zu diesen Prüfungen einbezogenen Agenturen gehen wir davon aus, dass bundesweit ähnliche Fehlerquoten vorliegen und somit in Bezug auf den Abschluss von Eingliederungsvereinbarungen generell eine systematisch falsche Rechtsanwendung gegeben ist.

Die Bundesagentur hat sicherzustellen, dass die Agenturen ihre Verwaltungspraxis wesentlich verbessern und gesetzeskonform gemäß § 37 Absatz 2 und 3 SGB III vorgehen. Die Agenturen müssen dazu zusammen mit allen Ausbildungssuchenden Eingliederungsvereinbarungen abschließen, in denen sie Eingliederungsziele, Vermittlungs- und Eigenbemühungen sowie insbesondere die vorgesehenen Leistungen der aktiven Arbeitsförderung festlegen. Bereits vorhandene Eingliederungsvereinbarungen haben sie fortzuschreiben.

3.3 Stellungnahme der Bundesagentur und abschließende Stellungnahme

Die Bundesagentur hat die Feststellungen bestätigt und sich unserer Auffassung angeschlossen. Die Regionaldirektionen wollten bei ihrer Fachaufsicht mit verschiedenen Maßnahmen die Praxis in den Agenturen verbessern. Sie hätten den Agenturen beispielsweise empfohlen, einen Arbeitskreis zur Qualitätssicherung einzurichten, der Berichte des Bundesrechnungshofes auswertet. Zusätzlich sollten die Teamleiter den Abschluss der Eingliederungsvereinbarungen in Stichproben prüfen. Die Regionaldirektionen sollten die Umsetzung der Maßnahmen in den Agenturen nachhalten.

Wir gehen davon aus, dass die einzelnen Maßnahmen der Bundesagentur die Verwaltungspraxis verbessern können. Wir werden den ordnungsgemäßen Abschluss von Eingliederungsvereinbarungen bei unseren Prüfungen weiter nachhalten.

4 Ermessen

4.1 Sachverhalt

Die Förderung der Einstiegsqualifizierung nach § 54a SGB III ist eine Ermessensleistung der aktiven Arbeitsförderung (§ 3 Absatz 2, 3 SGB III). Arbeitgeber können durch Zuschüsse zur Vergütung bis zu einer Höhe von 216 Euro¹⁰ monatlich zuzüglich eines pauschalierten Anteils am durchschnittlichen Gesamtsozialversicherungsbeitrag der Auszubildenden für einen Zeitraum von sechs bis längstens zwölf Monaten gefördert werden. Auch bei Vorliegen der Fördervoraussetzungen besteht kein Rechtsanspruch auf eine Förderung. Nach § 39 Absatz 1 Satz 1 SGB I ist das Ermessen entsprechend dem Zweck der Ermächtigung auszuüben; die gesetzlichen Grenzen sind einzuhalten. Bei der Auswahl von Ermessensleistungen der aktiven Arbeitsförderung hat die Agentur nach § 7 Satz 1 SGB III den Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten. Die Begründung einer Ermessensentscheidung muss nach § 35 Absatz 1 Satz 3 SGB X die Gesichtspunkte erkennen lassen, von denen die Behörde bei der Ausübung des Ermessens ausgegangen ist.

Die Bundesagentur hatte in ihrer Geschäftsanweisung festgelegt, dass sich die Höhe der Förderung nach der im Vertrag festgelegten Vergütung richtet. Der Betrag von monatlich 216 Euro sei der maximal zahlbare Zuschussbetrag.¹¹ Die Förderdauer müsse im Einzelfall zwischen Agentur, Bewerber und Arbeitgeber festgelegt werden.¹²

Die monatliche Vergütung der Beschäftigten in der Einstiegsqualifizierung in den von uns untersuchten Fällen schwankte zwischen 216 Euro und 650 Euro. In 72 % der geprüften Fälle betrug die Vergütung genau

¹⁰ Die maximal Förderhöhe hat sich mit dem 25. BAföGÄndG (BGBl I S. 2475) ab dem 1. August 2016 von 216 Euro auf 231 Euro erhöht.

¹¹ GA 54a.116 (a. F.)

¹² GA 54a.23 (a. F.)

216 Euro. In den übrigen Fällen zahlten die Arbeitgeber mehr als 216 Euro (vgl. Diagramm 2).

Diagramm 2:

Monatliche Vergütung während der Einstiegsqualifizierung



Quelle: Eigene Feststellungen des Bundesrechnungshofes

Die Agenturen förderten die Einstiegsqualifizierungen in allen von uns untersuchten Fällen mit dem maximalen Förderbetrag von monatlich 216 Euro zuzüglich des pauschalierten Anteils am durchschnittlichen Gesamtsozialversicherungsbeitrag des Auszubildenden und für die gesamte Beschäftigungsdauer der Einstiegsqualifizierung. Welche Gesichtspunkte bei der Festlegung der Höhe und Dauer der Förderung ausschlaggebend waren, war in keinem Fall aktenkundig. Es war insbesondere nicht dokumentiert, warum stets der maximale Förderbetrag als notwendig angesetzt wurde.

4.2 Würdigung und Empfehlung

§ 54a SGB III räumt den Agenturen Ermessen ein, um die berufliche Eingliederung durch eine Einstiegsqualifizierung in unterschiedlichen Situationen flexibel fördern zu können. Die Agenturen nutzten diese Flexibilität in der Praxis allerdings nicht; sie übten damit ihr Ermessen nicht ordnungsgemäß aus. Dass alle Agenturen in allen geprüften Fällen die maximalen Fördersumme gewährten, deutet darauf hin, dass den Agenturen gar nicht bewusst war, dass sie bezüglich der Höhe und Dauer der Förderung Ermessen ausüben müssen. Das führte zu einer rechtswidrigen Förderung wegen Nichtgebrauchs des Ermessens. Somit widersprach die Förderpraxis der Agenturen auch den eigenen Vorgaben der Bundesagen-

tur. Ausdrücklich sollte sich nach der Geschäftsanweisung die Förderhöhe nach der Höhe der Vergütung richten. Tatsächlich hatte die Höhe der Vergütung aber keinen Einfluss auf die Förderhöhe.

Weiterhin verstießen die Agenturen gegen den Grundsatz der wirtschaftlichen und sparsamen Mittelverwendung nach § 7 Satz 1 SGB III. Es darf nur die Förderhöhe gewährt werden, die zur Eingliederung notwendig ist und nicht stets die maximale Förderhöhe.

Schließlich führte die Förderpraxis der Agenturen dazu, dass die Bundesagentur für einen großen Teil der Einstiegsqualifikationen die gesamte Ausbildungsvergütung einschließlich anfallender Sozialversicherungsausgaben des Arbeitgebers trug. Der Arbeitgeber profitierte so in erheblichem Umfang von der Förderung, obwohl er an der Einstiegsqualifizierung auch ein Eigeninteresse hatte. Zum einen erhielt er eine Arbeitsleistung des Auszubildenden. Zum anderen konnte er einem möglichen Fachkräftebedarf frühzeitig begegnen. Das Fehlen einer Ermessensausübung hat damit in Teilen eine nicht ordnungsgemäße Verwendung von Beitragsmitteln zur Folge.

Die Agenturen müssen bei der Förderung nach § 54a SGB III das eingeräumte Ermessen ordnungsgemäß ausüben, um eine rechtmäßige Förderung zu gewährleisten. Höhe und Dauer der Förderung sind dabei auf das Maß zu beschränken, das zur Eingliederung notwendig ist. Die Gründe für die Ermessensausübung haben die Agenturen in jedem Einzelfall angemessen zu dokumentieren.

Die Zentrale der Bundesagentur sollte ebenso wie die Agenturen prüfen, ob ermessenslenkende Weisungen das Verfahren unterstützen können, um vergleichbare Förderungen zu erzielen.

Die Zentrale sollte alle Agenturen zur rechtmäßigen Ausübung des Ermessens verpflichten. Dazu sollte sie in ihrer Geschäftsanweisung konkreter als bisher auf die Pflicht zur Ermessensausübung und die Bedeutung des Ermessens sowie auf die Pflicht zum verantwortungsvollen Umgang mit Beitragsmitteln hinweisen. Die Förderpraxis der Agenturen hat sie durch ihre Fachaufsicht zu überprüfen.

4.3 Stellungnahme der Bundesagentur

Die Bundesagentur ist der Auffassung, dass nicht in jedem Fall ein Nicht-ausüben des Ermessens festgestellt sei. Die Förderentscheidung sei überwiegend nicht ausreichend dokumentiert worden. Darüber hinaus betrachteten Arbeitgeber den maximalen Förderbetrag als Zuschuss, um die mit der Einstiegsqualifizierung verbundenen Aufwendungen auszugleichen. Eine Auseinandersetzung über die Höhe könne auf Unverständnis stoßen und berge die Gefahr, dass Arbeitgeber keine Einstiegsqualifizierung anböten. Auch die Jugendlichen könnten bei einer noch geringeren Vergütung das Interesse an einer Einstiegsqualifizierung verlieren.

Die Interne Revision der Bundesagentur hätte bei einer Prüfung der Einstiegsqualifizierung im Rechtskreis des SGB II empfohlen, das Erfordernis einer Ermessensausübung hinsichtlich der Förderdauer zu hinterfragen.

Dennoch hätten die betroffenen Regionaldirektionen die Agenturen darauf hingewiesen, dass bei der Förderhöhe und -dauer das Ermessen ordnungsgemäß auszuüben ist. Die Zentrale sehe aufgrund der dezentralen Verantwortung von ermessenslenkenden Weisungen ab. Sie prüfe, den Antrag auf Einstiegsqualifizierung um Hinweise zur Ermessensausübung zu ergänzen, um die Bearbeitung zu verbessern.

Im Juli 2016 hat die Bundesagentur die fachlichen Weisungen zur Einstiegsqualifizierung allerdings geändert. Danach wird die Einstiegsqualifizierung mit dem gesetzlichen Höchstbetrag gefördert, wenn die Vergütung dem Förderhöchstbetrag entspricht oder ihn überschreitet.¹³

4.4 Abschließende Würdigung

Wir bleiben bei unserer Auffassung, dass die Agenturen das gesetzliche eingeräumte Ermessen nicht ordnungsgemäß ausgeübt haben. Entgegen der Bewertung der Bundesagentur handelt es sich dabei nicht nur um eine fehlende Dokumentation einer ansonsten ordnungsgemäßen Ermessensausübung. Dies erscheint im Übrigen ohnehin nicht überzeugend, da im Einzelfall kaum nachvollziehbar. Der Hinweis auf eine ggf. geringere Vergütung der jungen Menschen durch eine geringere Förderung ist nicht überzeugend. Die Höhe der Vergütung und die Höhe der Förderung hängen nicht unmittelbar zusammen. Wie unsere Feststellungen zeigen, zah-

¹³ GA 54a.16 (n. F.)

len Arbeitgeber auch deutlich höhere Vergütungen, die nicht von den Förderungen kompensiert werden.

Auch bezüglich der Förderdauer räumt § 54a SGB III den Agenturen Ermessen ein. Ein Verzicht entspräche einer Nichtausübung des Ermessens und wäre gesetzeswidrig.

Die geänderte Weisung, nach der die Einstiegsqualifizierung mit dem gesetzlichen Höchstbetrag zu fördern ist, wenn die Vergütung den Förderhöchstbetrag erreicht oder übersteigt, verfestigt die bisherige Verwaltungspraxis. Eine Vergütung unterhalb des Förderhöchstbetrages haben wir nicht festgestellt und dürfte in der Praxis auch nicht vorkommen. Im Ergebnis führt die neue Weisung daher dazu, dass alle Einstiegsqualifizierungen ohne Berücksichtigung des Einzelfalls mit dem maximalen Betrag gefördert werden. Nur die Höhe der Vergütung wird bei der Festlegung der Förderhöhe berücksichtigt. Weitere maßgebliche ermessenslenkende Gesichtspunkte bleiben außer Betracht, wie das Gebot der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nach § 7 Satz 1 SGB III. Somit werden nicht alle notwendigen Gesichtspunkte bei der Ausübung des Ermessens berücksichtigt; Entscheidungen auf Grundlage der neuen Weisung sind daher wegen Ermessensfehlern rechtswidrig.

In diesem Punkt verbleibt ein Dissens zwischen Bundesagentur und Bundesrechnungshof.

5 Gleichzeitige Förderung nach § 45 SGB III

5.1 Sachverhalt

Auszubildende in einer Einstiegsqualifizierung sind in der Regel in Vollzeit beschäftigt. Zwei Agenturen förderten insgesamt neun Auszubildende einer Einstiegsqualifizierung, während diese – zumindest zeitweise – gleichzeitig an einer Maßnahme zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung nach § 45 Absatz 1 Nummer 1 SGB III teilnahmen. Sowohl die Beschäftigung als auch die Maßnahme nach § 45 SGB III fanden in diesen neun Fällen in Vollzeit statt.

Beispiel Agentur E:

Die Agentur förderte für den Auszubildenden eine Einstiegsqualifizierung vom 1. November 2013 bis 31. August 2014. Zeitgleich war dieser Auszubildende vom 3. Juni 2014 bis 7. August 2014 Teilnehmer einer Maßnahme nach § 45 SGB III.

Die Agentur A förderte sechs der neun Teilnehmer in einer Maßnahme nach § 45 Absatz 1 SGB III. Die Maßnahme gliederte sich in zwei Abschnitte. Der erste Abschnitt bestand aus einer Orientierungs- und Förderphase beim durchführenden Träger. Der zweite Abschnitt aus einem Praktikum bei einem Unternehmen. Der Träger erhielt in den ersten drei Monaten der Maßnahme sowohl die Maßnahmekosten für den Teilnehmer als auch Zuschüsse zur Einstiegsqualifizierung als Arbeitgeber der Teilnehmer. In dieser Zeit nahmen die Teilnehmer aber ausschließlich an einer Orientierungs- und Förderphase beim Träger - d. h. an der Maßnahme - teil. Anschließend absolvierten sie ein siebenmonatiges betriebliches Praktikum bei unterschiedlichen Betrieben. Inhaltlich entsprachen diese Praktika einer Einstiegsqualifizierung. Vertragliche Beziehungen zwischen den Teilnehmern und den Praktikumsbetrieben bestanden nicht.

Die Agentur A förderte mit diesem Projekt jährlich bis zu 35 Teilnehmer.¹⁴ Die Maßnahme wird mit ähnlicher Konzeption auch in den Agenturen Rostock, Kiel, Neubrandenburg und Hamburg durchgeführt.

5.2 Würdigung und Empfehlung

Eine zeitgleiche Förderung von Maßnahmen nach § 45 SGB III und einer Einstiegsqualifizierung nach § 54a SGB III ist nicht statthaft. Sowohl die Maßnahme als auch die Einstiegsqualifizierung beanspruchen die Personen in vollem Umfang. Daraus folgt, dass der Teilnehmer entweder die Maßnahme oder die Ausbildung wahrnehmen kann, nicht jedoch beides zur gleichen Zeit. Aus diesem Grund ist eine gleichzeitige Förderung ausgeschlossen. So unterblieb die betriebliche Einstiegsqualifizierung für den Zeitraum der Maßnahme nach § 45 SGB III. Trotzdem förderten die Agenturen die Einstiegsqualifizierung mit Zuschüssen zur Vergütung und Sozialversicherung.

Sofern der Träger wie in der Agentur A als Arbeitgeber auftritt, regelt der Vertrag zur Einstiegsqualifizierung nicht die tatsächliche Situation, weil

¹⁴ Projektlaufzeit 1. Oktober 2013 bis 30. November 2014. In der Projektlaufzeit vom 1. Oktober 2014 sind 20 Teilnehmerplätze vorhanden.

der Träger nicht Ausbildungsbetrieb ist. Gleichwohl erhält der Träger aber in den ersten drei Monaten neben den Maßnahmekosten einen Zuschuss zur Einstiegsqualifizierung.

Die Agenturen dürfen nicht Maßnahmen nach § 45 SGB III und Einstiegsqualifizierungen nach § 54a SGB III gleichzeitig fördern. Die Zentrale der Bundesagentur hat dies sicherzustellen und regelmäßig zu überprüfen, dass diese unzulässigen Doppelförderungen unterbleiben. Weiterhin sollte sie alle Agenturen, die vergleichbare Maßnahmen wie in der Agentur A durchführen, darauf überprüfen, ob sie gleichzeitig nach § 45 SGB III und nach § 54a SGB III fördern.

5.3 Stellungnahme der Bundesagentur und abschließende Würdigung

Die Bundesagentur hat sich unserer Auffassung angeschlossen. Eine gleichzeitige Förderung nach § 54a SGB III und § 45 SGB III sei nicht statthaft. Die Zentrale der Bundesagentur werde die Problematik einer doppelten Förderung gegenüber den Regionaldirektionen thematisieren und auf die ausreichende Beachtung und Prüfung hinwirken.

Die zuständige Regionaldirektion hätte Agenturen, die entsprechende Maßnahmen durchführen, kontrolliert und keine weiteren doppelten Förderungen festgestellt. In einer Agentur seien Träger als Arbeitgeber der Einstiegsqualifizierung aufgetreten. Die Bundesagentur prüfe, ob eine solche Konstellation mit § 10 Absatz 5 BBiG vereinbar sei, von den Kammern akzeptiert und mit Kooperationsverträgen der beteiligten Unternehmen abgesichert werde.

Wir halten die Maßnahmen der Bundesagentur für geeignet, eine doppelte Förderung künftig auszuschließen. Wir bitten um Mitteilung, wie die Einbindung von Trägern bei der Maßnahme der Agentur A künftig vertraglich geregelt wird.

6 Fehlende Betreuung während der Einstiegsqualifizierung

6.1 Sachverhalt

91 Einstiegsqualifikationen unserer Stichprobe dauerten bis zum Zeitpunkt unserer örtlichen Erhebungen bereits länger als 90 Tage. In 46 dieser 91 Fälle hatten die Agenturen während der Einstiegsqualifizierung keinen Kontakt zu den Auszubildenden. Diese Einstiegsqualifizierungen dauerten durchschnittlich 197 Tage.¹⁵ In 25 dieser 46 Fälle gab es darüber hinaus auch keinen Kontakt mit den Arbeitgebern der Einstiegsqualifizierungen. Die folgende Tabelle zeigt, wie häufig die Agenturen keinen Kontakt zum Auszubildenden und zum Arbeitgeber hatten.

Tabelle 2:

Fehlende Betreuung bei Förderfällen

Agentur	Förderdauer über 90 Tage	Förderfälle		Prozentualer Anteil Sp. 4 zu Sp. 2
		kein Kontakt zum Auszubildenden	kein Kontakt zum Auszubildenden und zum Arbeitgeber	
1	2	3	4	5
A	17	10	7	41
B	21	13	8	38
D	19	11	5	26
E	16	4	2	13
C	18	8	3	17
Gesamt	91	46	25	28

Quelle: Eigene Erhebungen des Bundesrechnungshofes

Bei mehr als einem Viertel aller geprüften Förderfälle, die länger als 90 Tage dauerten, bestanden während der Einstiegsqualifizierung weder ein Kontakt zum Auszubildenden noch zum Arbeitgeber.

¹⁵ Die Dauer dieser Einstiegsqualifizierungen betrug zwischen 94 bis 365 Tagen.

6.2 Würdigung

Die Agenturen versäumten vielfach, die Einstiegsqualifizierung zu begleiten. Dies kann umso folgenschwerer sein, wenn sie weder mit dem Auszubildenden noch mit dem Arbeitgeber Gespräche führen. Mögliche Fehlentwicklungen im Verhältnis zwischen dem Auszubildenden und dem Betrieb stellen sie dann nicht fest und können sie deshalb auch nicht auffangen. Sie nutzen die Chance nicht, die Auszubildenden zu unterstützen und ggf. weitere Hilfen für eine erfolgreiche Eingliederung in Ausbildung anzubieten. Sie klären ferner nicht, ob der Auszubildende im selben Betrieb sein Ausbildungsverhältnis fortsetzen kann. Damit der Auszubildende kein Ausbildungsjahr verpasst, müssen die Agenturen rechtzeitig erkennen, ob der Jugendliche in einen anderen Ausbildungsbetrieb zu vermitteln ist. Die Auszubildenden verlieren ansonsten wertvolle Zeit bis zu einer Anschlussausbildung.

Die Bundesagentur sollte die Agenturen dazu anhalten, den Verlauf der Einstiegsqualifizierung durch persönliche Kontakte sowohl mit dem Auszubildenden als auch mit dem Arbeitgeber zu begleiten. Die Agenturen sollten während der Einstiegsqualifizierung regelmäßig die Übernahme in ein Ausbildungsverhältnis abklären. So können sie die Jugendlichen bei Bedarf rechtzeitig bei ihrer Ausbildungsplatzsuche unterstützen.

6.3 Stellungnahme der Bundesagentur und abschließende Würdigung

Die Bundesagentur hat sich unserer Auffassung angeschlossen. Die Agenturen müssten Auszubildende und Arbeitgeber während der Einstiegsqualifizierung persönlich betreuen. Die Bundesagentur weist auf verschiedene Maßnahmen der Fachaufsicht in den Regionaldirektionen und den Agenturen hin. Ferner hielten die Regionaldirektionen und die Agenturen die Betreuung während der Einstiegsqualifizierung künftig nach.

Die angekündigten Schritte der Bundesagentur erscheinen geeignet, die Praxis in den Agenturen zu verbessern.

7 Betriebliche Zeugnisse lagen nicht regelmäßig vor

7.1 Sachverhalt

Nach § 54a Absatz 3 Satz 2 SGB III hat der Betrieb die während der Einstiegsqualifizierung vermittelten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten zu bescheinigen. Die Agenturen müssen die Ausstellung der Bescheinigung nachhalten.¹⁶ Dazu müssen Arbeitgeber und Auszubildender in einem Vordruck bestätigen, dass ein Zeugnis ausgestellt wurde.¹⁷ Die Agenturen haben das Zeugnis bei ihren Vermittlungsbemühungen in Ausbildung oder Beschäftigung zu berücksichtigen.¹⁸

41 Auszubildende mündeten nach der Einstiegsqualifizierung nicht in ein Anschlussausbildungsverhältnis ein. In 30¹⁹ dieser Fälle (73 %) waren Zeugnisse nicht aktenkundig. In elf der 30 Fälle ohne Zeugnis (37 %) hielten die Agenturen nicht nach, ob die Auszubildenden ein Zeugnis erhalten hatten.

7.2 Würdigung

Zu einer ordnungsgemäßen Einstiegsqualifizierung gehört es, dass der Betrieb die während der Einstiegsqualifizierung vermittelten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten bescheinigt. Dies zu überprüfen und – wenn nötig – einzufordern, gehört zu den Aufgaben der Agenturen. Das verdeutlichen auch die Weisungen der Bundesagentur. Die Agenturen verstießen vielfach gegen diese Pflicht. Damit verzichteten sie auf Erkenntnisse dazu, wie der Arbeitgeber den Jugendlichen im Arbeitsverhalten beurteilt. Da die Agenturen solche berufspraktischen Erkenntnisse zum Jugendlichen selbst nicht gewinnen, sind diese Zeugnisse für den Vermittlungsprozess nicht nur hilfreich, sondern erforderlich. Zusätzlich bescheinigen Zeugnisse, welche Qualifizierungsbausteine der Jugendliche während der Einstiegsqualifizierung durchlaufen hat. Gerade für die Teilnehmer, die nach der Einstiegsqualifizierung nicht in ein Ausbildungsverhältnis eingemündet sind, sollten die Agenturen die Tätigkeiten und erworbe-

¹⁶ GA 54a.32

¹⁷ Vordruck „Bestätigung der Auszahlung–Zeugnis“ (GA V.EQ.12, Stand April 2012), neu: „Schlusserklärung“ (GA V.EQ.13, Stand September 2015).

¹⁸ Geschäftsanweisung EQ (GA 54a.32 und GA V.EQ. 12 [neu GA V.EQ. 13]).

¹⁹ Bei acht der 30 Fälle waren die Zeugnisse aus verschiedenen Gründen entbehrlich (beispielsweise kurze Dauer der Einstiegsqualifizierung).

nen Qualifikationen während der Einstiegsqualifizierung in die Bewerberangebote aufnehmen.

Die Agenturen haben nachzuhalten, dass die Betriebe die vermittelten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten bescheinigen. Die so gewonnenen Erkenntnisse haben die Agenturen bei ihrer Vermittlungsarbeit zu berücksichtigen. Dazu sollten sie die Bescheinigungen in ihren Systemen hinterlegen.

Die Bundesagentur sollte die Agenturen zu diesem Vorgehen verpflichten. Da die Agentur das Zeugnis bei ihrer Vermittlungsarbeit zu berücksichtigen hat, sollte sich der Jugendliche auf dem Vordruck „Bestätigung der Auszahlung–Zeugnis“ zusätzlich verpflichten, das Zeugnis bei der Agentur einzureichen.

7.3 Stellungnahme der Bundesagentur und abschließende Würdigung

Die Bundesagentur teilt unsere Auffassung. Eine Vorlagepflicht im Vordruck „Bestätigung der Auszahlung – Zeugnis“ sei aber nicht erforderlich. Eine solche Verpflichtung wäre bereits in der Eingliederungsvereinbarung enthalten. Unabhängig davon hätten die Regionaldirektionen die Agenturen erneut auf die Wichtigkeit der Dokumentation der während der Einstiegsqualifizierung erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten hingewiesen. Wir erwarten, dass die Agenturen künftig die von den Arbeitgebern bescheinigten Kenntnisse und Fertigkeiten berücksichtigen.

Klostermann

Schneider